



Mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2027



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**Mittelfristige Finanzplanung
des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2023 bis 2027**

Stand: März 2024

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	5
1. Gesetzliche Grundlagen	5
2. Aufgabe der Finanzplanung	5
3. Planungszeitraum und -daten	5
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2023 bis 2027	7
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung	7
2. Finanzpolitische Lage	8
2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	8
2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020	11
2.3 Stabilitätsrat	11
III. Finanzplanung für Baden-Württemberg	14
1. Allgemeines	14
2. Einnahmen	14
2.1 Steuereinnahmen	16
2.2 Übrige Einnahmen	16
2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung	17
3. Ausgaben	18
3.1 Personalausgaben	21
3.2 Sachausgaben	23
3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe	24
3.2.2 Zinsausgaben	26
3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen	27
3.3.1 Implizite Verschuldung	27
3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten	27
3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau	29
3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung	29
3.3.3 Investive Maßnahmen	31
4. Ausblick	33
Tabellenverzeichnis	34
Impressum	43

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri-fi ist [Prozent]	8
Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 bis 2023 [Mrd. Euro]	9
Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2020 bis 2023 [Mio. Euro]	10
Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2022; Einwohnerstand zum 30.06.2022 [Euro]	11
Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2023	12
Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]	15
Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]	16
Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]	19
Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]	20
Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]	22
Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]	23
Abbildung 12: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]	26
Abbildung 13: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	28
Abbildung 14: Kreditfinanzierungsquote 2018 - 2027 [Prozent]	31
Abbildung 15: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]	32
Abbildung 16: Anteil prognostizierter Personalausgaben und zwangsläufiger Ausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]	33

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Darin soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch den Minister für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat in erster Linie eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. Sie soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten und zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen auf, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrfi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage.

Strukturelle Änderungen bei den getroffenen Annahmen in den Basisjahren wirken sich unmittelbar auf die Planjahre aus.

Für die Planungsjahre ab 2025 besteht angesichts der multiplen Krisen und der sich daraus ergebenden schwer einschätzbaren konjunkturellen Entwicklung die Unsicherheit, in wie weit das im Voraus geschätzte Steueraufkommen und die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung von den tatsächlichen Werten abweichen.

Die Mifrfi bildet die Fortschreibung der beschlossenen Maßnahmen ab, sie enthält nicht die Umsetzung politischer Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode. Diese sind dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/2026 und den politischen Beschlussfassungen vorbehalten.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende Mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum 2023 bis 2027, Planungsjahre selbst sind die Jahre 2025 bis 2027.

Die Landesregierung hat am 19. Dezember 2023 die Mifrfi für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen. Sie wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet und in der Plenarsitzung am 1. Februar 2024 zur Kenntnis genommen.

Für die Ansätze der Jahre 2023/2024 ist das "Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024" vom 21. Dezember 2022 (GBl. Nr. 41 vom 29.12.2022; S. 654 ff) die Grundlage.

Die Basis für die Fortschreibung in den eigentlichen Planungsjahren 2025 bis 2027, bilden die Ansätze des Haushaltsjahres 2024.

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2023 bis 2027

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die Bundesregierung hat in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2023 für das Jahr 2023 einen Rückgang des realen, das heißt preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um -0,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes fiel der Rückgang der realen Wirtschaftsleistung mit einem Minus von -0,3 Prozent nur minimal schwächer aus als im Herbst angenommen (preis- und kalenderbereinigt: -0,1 Prozent). Vor allem aufgrund hoher Preissteigerungen, nicht nur bei Energieprodukten, setzte sich die Konjunkturerholung nach der Corona-Pandemie im Jahr 2023 nicht weiter fort. Insbesondere der private Konsum ist im vergangenen Jahr aufgrund der nachwirkenden Kaufkraftverluste und der Kaufzurückhaltung, auch im Zuge erhöhter Unsicherheit infolge geopolitischer Konflikte, preisbereinigt zurückgegangen. Auch die staatlichen Konsumausgaben waren gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Darin spiegelt sich vor allem der Wegfall staatlich finanzierter Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie wider. Zudem wurde die Investitionstätigkeit weiterhin von einem deutlich gestiegenen Zinsniveau sowie unsicheren wirtschaftlichen Perspektiven gebremst. Die Exporte nahmen aufgrund der schwachen Nachfrage aus dem Ausland ebenfalls spürbar ab.

Im weiteren Jahresverlauf 2024 dürften zentrale Belastungsfaktoren für die deutsche Wirtschaft durch nachlassenden Inflationsdruck und steigende Reallöhnen abnehmen und eine vor allem vom Konsum getragene Erholung einsetzen. Dennoch dürfte die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland 2024 schwächer ausfallen als im Herbst 2023 prognostiziert. Das Prognosespektrum für 2024 ist, wie zu Beginn eines neuen Jahres nicht unüblich, derzeit noch recht breit. Selbst ein erneutes Schrumpfen der deutschen Wirtschaftsleistung kann aktuellen Prognosen zufolge nicht ausgeschlossen werden. Mehrheitlich wird maximal mit einer leichten Zunahme des BIP gerechnet. Für die Folgejahre wird von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung mit der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Die industriell geprägte Wirtschaft in Baden-Württemberg ist im Jahr 2022 um +1,4 Prozent gewachsen (Bund: +1,8 Prozent). Dabei verzeichnete vor allem der Dienstleistungssektor ein spürbares Wachstum. Nachdem dieser im Vorjahr noch stark unter den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie gelitten hatte, profitierten 2022 verschiedene Dienstleistungsbranchen nach dem Abklingen der Pandemie von einem deutlichen Aufholprozess. Seit Anfang 2023 litt die exportorientierte Industrie Baden-Württembergs dann zunehmend unter der schwachen Nachfrage aus dem Ausland und den Folgen des vorausgegangenen drastischen Anstiegs der Energiepreise. Im ersten Halbjahr 2023 war im Vorjahresvergleich preisbereinigt ein Rückgang der Wirtschaftsleistung um -0,2 Prozent zu verzeichnen (Bund: -0,3 Prozent). In der zweiten Hälfte des Jahres 2023 und Anfang 2024 wird für Baden-Württemberg, ähnlich zur Entwicklung auf Bundesebene, weiterhin von einer konjunkturellen Seitwärtsbewegung ohne besondere Dynamik ausgegangen. Sowohl während der Corona-Pandemie als auch während der bisherigen Dauer des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erwiesen sich der hohe Beschäftigungsstand und die niedrige Arbeitslosigkeit als konjunkturstabilisierende Faktoren.

Bei der Steuerschätzung Oktober 2023 unterstellte Entwicklung des "nominalen" und des "realen" Bruttoinlandsprodukts

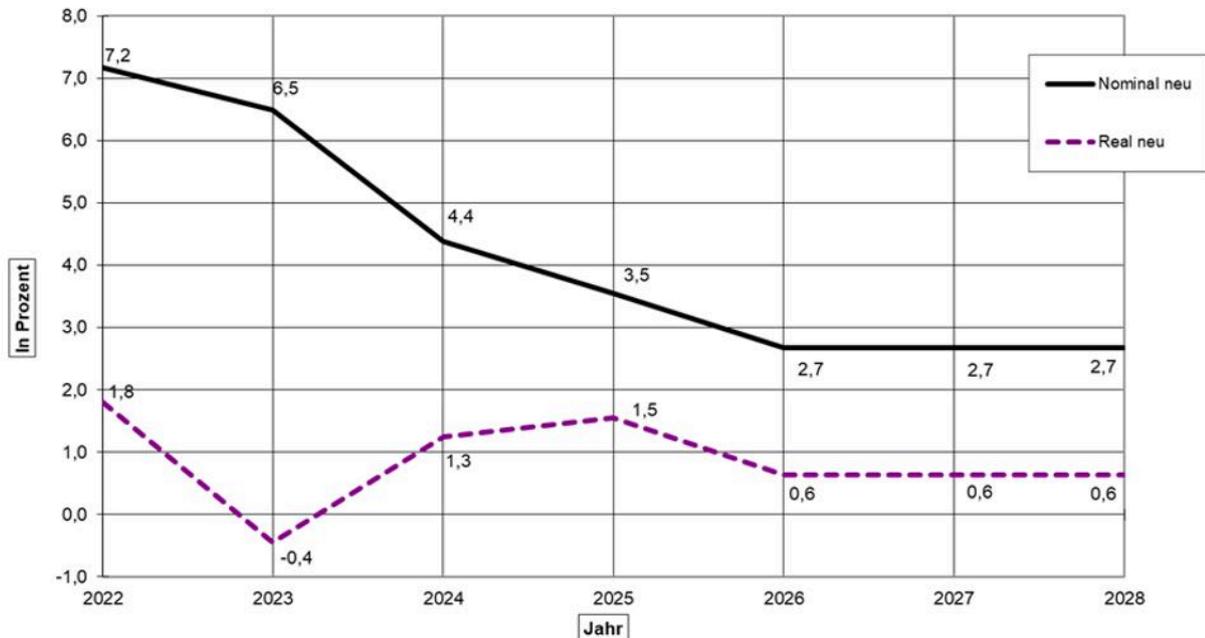


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg / Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

2. Finanzpolitische Lage

2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die sogenannte **haushaltsmäßige Verschuldung**. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen, die als aufgeschobene Kreditaufnahme gebucht wurden. Die aufgeschobene Kreditaufnahme ist gebunden. Sie ist der Ausfinanzierung von beschlossenen Maßnahmen geschuldet und sie wird für die Finanzierung der Ausgabereste oder von Rücklagen erforderlich.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg betrug zum 31.12.2023 knapp 60 Mrd. Euro.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

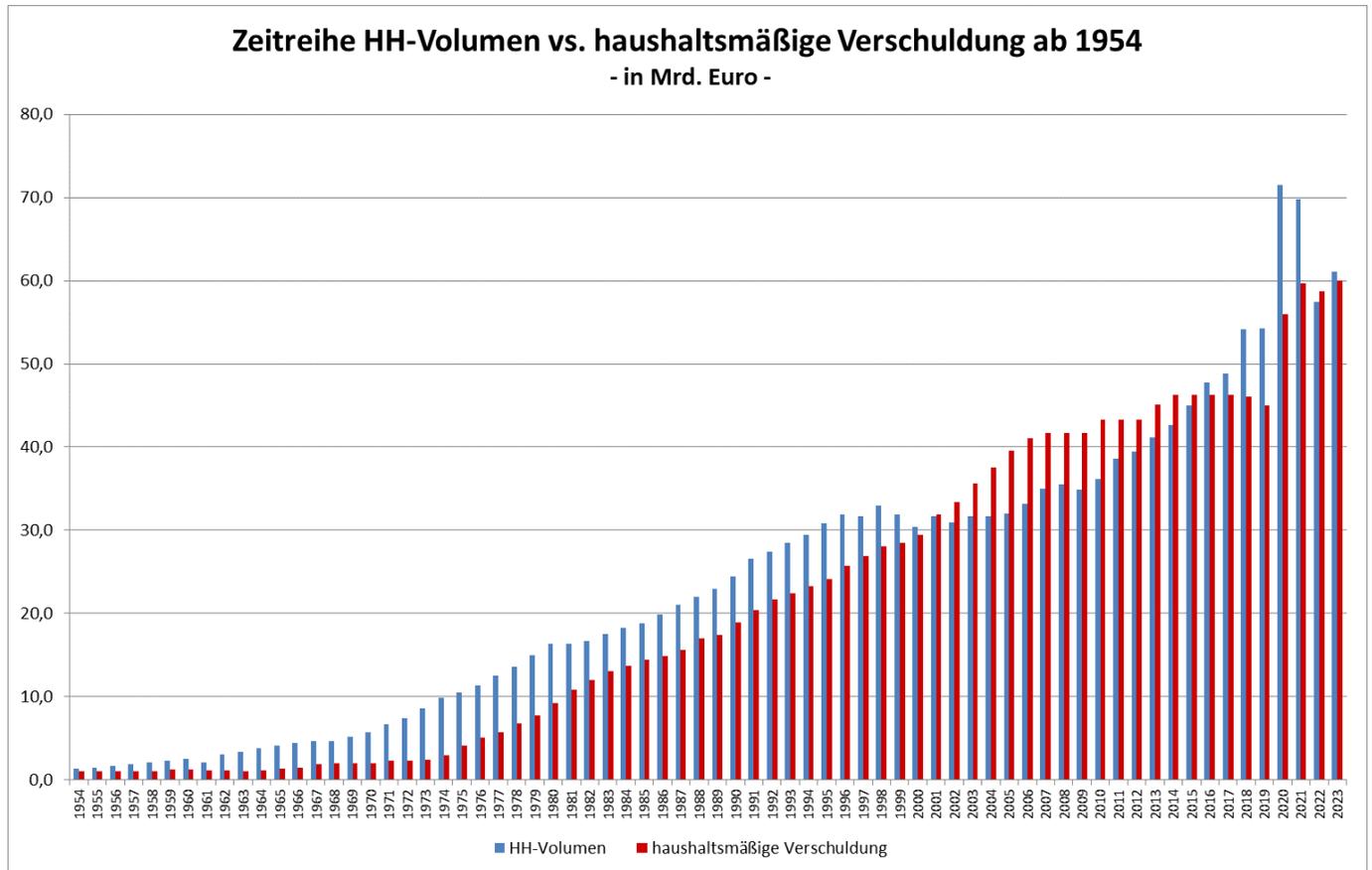


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltmäßige Verschuldung, 1954 - 2023 [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im nennenswerten Umfang von 1.250 Mio. Euro Schulden am Kreditmarkt getilgt. In den Jahren 2020 und 2021 ist die haushaltmäßige Verschuldung wieder angestiegen.

Im Haushaltsjahr 2022 konnten Schulden in Höhe von 958,4 Mio. Euro getilgt werden. Für das Haushaltsjahr 2023 ist entsprechend der regulären Möglichkeiten im Rahmen der Schuldenbremse eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 1.252,8 Mrd. Euro veranschlagt und in Anspruch genommen worden. Auf der Grundlage von Artikel 84 der Landesverfassung sind ab dem Jahr 2024 wieder Tilgungsschritte in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung einkalkuliert (vgl. Ziffer 3.3.2).

Neben der haushaltmäßigen Verschuldung kann auch die **statistische Verschuldung** betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum jeweiligen Stichtag valuiert sind. Außerdem betrachtet die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden. Der Rückgang der statistischen Verschuldung begründet sich durch nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen und einer Reduktion der durchschnittlichen Liquidität.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitraum 2020 bis 2023:

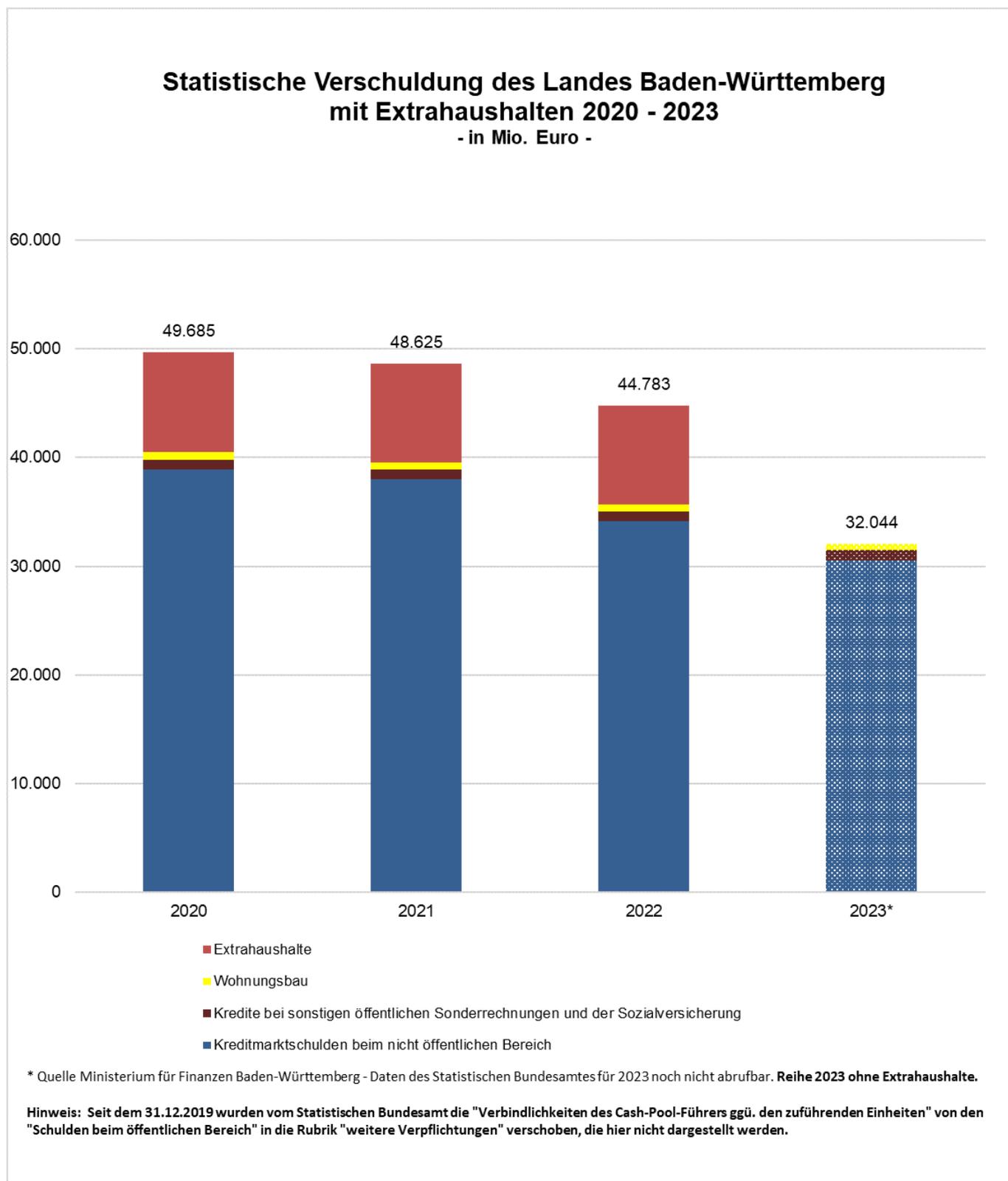


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2020 bis 2023 [Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die statistische Verschuldung ermöglicht auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Baden-Württemberg weist nach wie vor nach Bayern und Sachsen die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung auf.

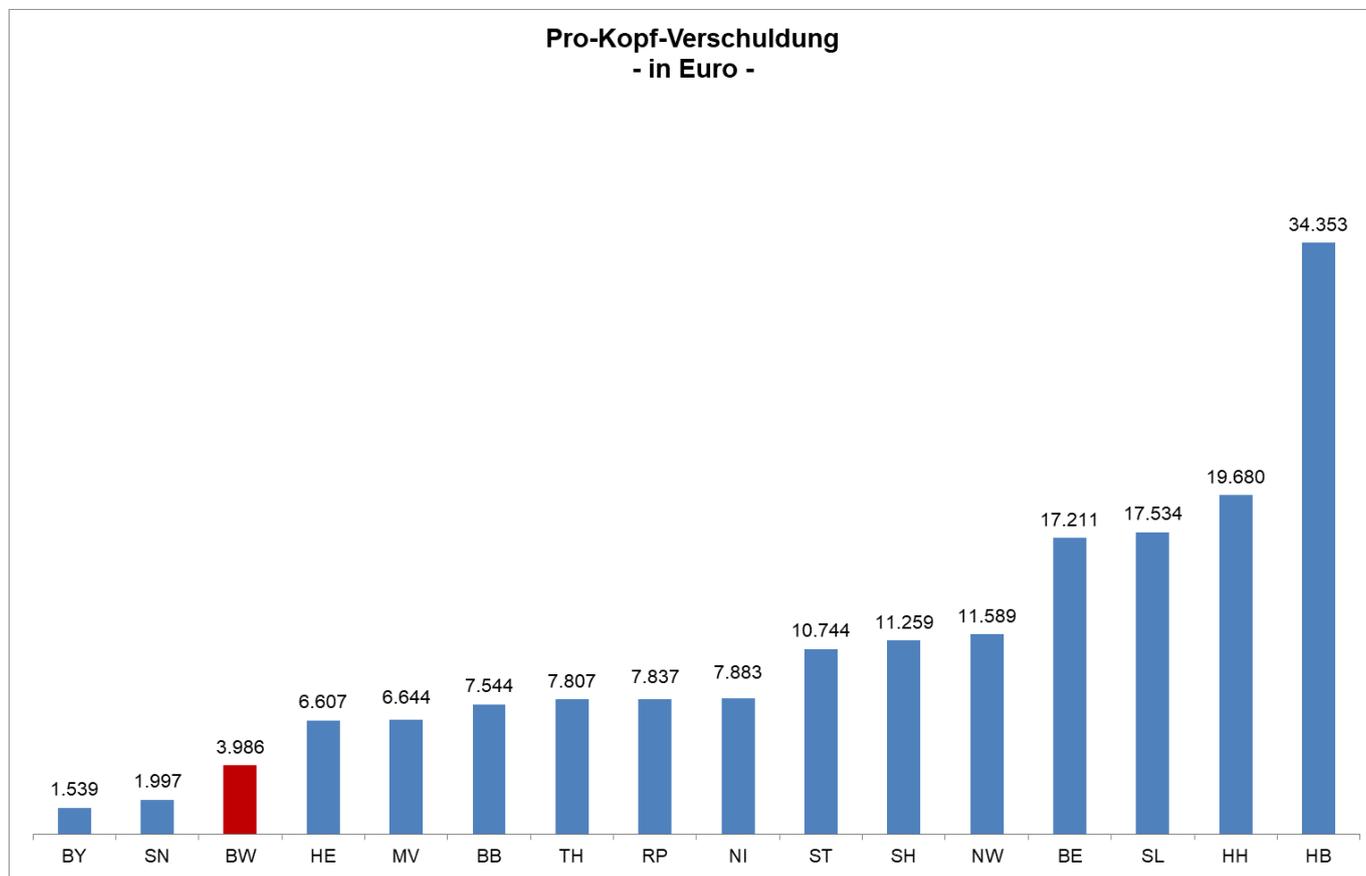


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2022; Einwohnerstand zum 30.06.2022 [Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2022

2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 LHO für Baden-Württemberg umgesetzt. Hiernach sind Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich unzulässig. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden Kreditaufnahmen durch sogenannte "Extrahaushalte" der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzugerechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt. Nach Maßgabe der Regelungen der Schuldenbremse können Kredite aufgenommen werden zur Bereinigung finanzieller Transaktionen und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen, aus diesen können aber auch Tilgungsverpflichtungen entstehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

2.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entsprechende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanzplanungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2023 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern aus:

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung				Über- schreitung
		Ist 2021	Ist 2022	Soll 2023		FPI 2024	FPI 2025	FPI 2026	FPI 2027	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	233	275	48	nein	14	205	205	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		-177	-71	-335		-385	-385	-385	-385	
<i>Länderdurchschnitt</i>		23	129	-135						
Kreditfinanzierungsquote	%	3,6	-2,0	0,6	nein	-1,9	-2,1	-2,2	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		4,0	3,6	3,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		1,0	0,6	0,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,6	2,5	2,9	nein	2,9	2,9	3,2	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,6	3,1	4,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,6	2,2	2,9						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.370	5.225	5.337	nein	5.319	5.296	5.269	-	nein
<i>Schwellenwert</i>		9.854	9.787	9.880		9.980	10.080	10.180	10.280	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.580	7.529	7.600						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2023

Quelle: Stabilitätsbericht 2023 des Landes Baden-Württemberg

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum erst dann als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Daher weisen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit auf, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Darüber hinaus überprüft der Stabilitätsrat, ob die Vorgaben der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz eingehalten wurden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zog erhebliche Auswirkungen für die Haushalts- und Finanzplanung des Bundes nach sich, sodass der Bundeshaushalt 2024 nicht im vorgesehenen Zeitplan aufgestellt werden konnte. Daher war trotz vollständig vorliegender Projektionsdaten der Länder eine Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos nicht möglich. Als Folge konnte der Stabilitätsrat die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatli-

chen Finanzierungsdefizits nach § 51 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz nicht überprüfen. Baden-Württemberg hält in den Jahren 2021 bis 2023 die Vorgaben sowohl der landesrechtlichen Regelungen, als auch die Vorgaben des harmonisierten Analyseverfahrens der Schuldenbremse ein.

Nähere Informationen zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden: www.stabilitaetsrat.de. Auf dieser Seite werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Finanzplanung für Baden-Württemberg

1. Allgemeines

In der Finanzplanung liegt auf der Grundlage des Staatshaushaltsplans 2023/2024 das Haushaltsvolumen 2023 bei rd. 62,9 Mrd. Euro und 2024 bei rd. 61,0 Mrd. Euro.

In den Planungsjahren 2025, 2026 und 2027 bestehen hohe Deckungslücken:

Mio. Euro	2025	2026	2027
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-3.767,7	-3.520,4	-3.277,4

Diese resultieren im Wesentlichen aus der Fortschreibung der angewachsenen strukturellen Ausgaben, fällig werdenden Verpflichtungsermächtigungen sowie der bestehenden Tilgungsverpflichtungen ab 2024. Sie beinhalten auch die Umsetzung der Tarifabschlüsse und die Übertragung im Besoldungsbereich.

Bei den Haushaltsaufstellungsverfahren ist zunächst erforderlich, die Defizite auszugleichen. Dies wird strikte Haushaltsdisziplin und weitere Konsolidierungsmaßnahmen erfordern.

2. Einnahmen

In der Struktur der Einnahmen des Landes nehmen die Steuern einen wesentlichen Anteil ein. Dieser liegt im Jahr 2023 bei rund 75 Prozent und entwickelt sich im Zeitraum von 2024 bis 2027 auf rund 80 Prozent. Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen ist Schwankungen unterworfen, die sich unter anderem aus Bundes- und EU-Zuweisungen ergeben. Er liegt im Finanzplanungszeitraum bei rund 20 Prozent.

Für den Haushaltsausgleich 2023/2024 wurden die Einnahmen aus dem Überschuss 2021 vollständig veranschlagt. In den Planungen nicht enthalten ist der Überschuss 2022 sowie ein etwaiger Überschuss für das Jahr 2023 und die Abschlüsse der Jahre 2024 ff., die sich aktuell nicht belastbar prognostizieren lassen.

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Zeitraum der Mifri wie folgt:

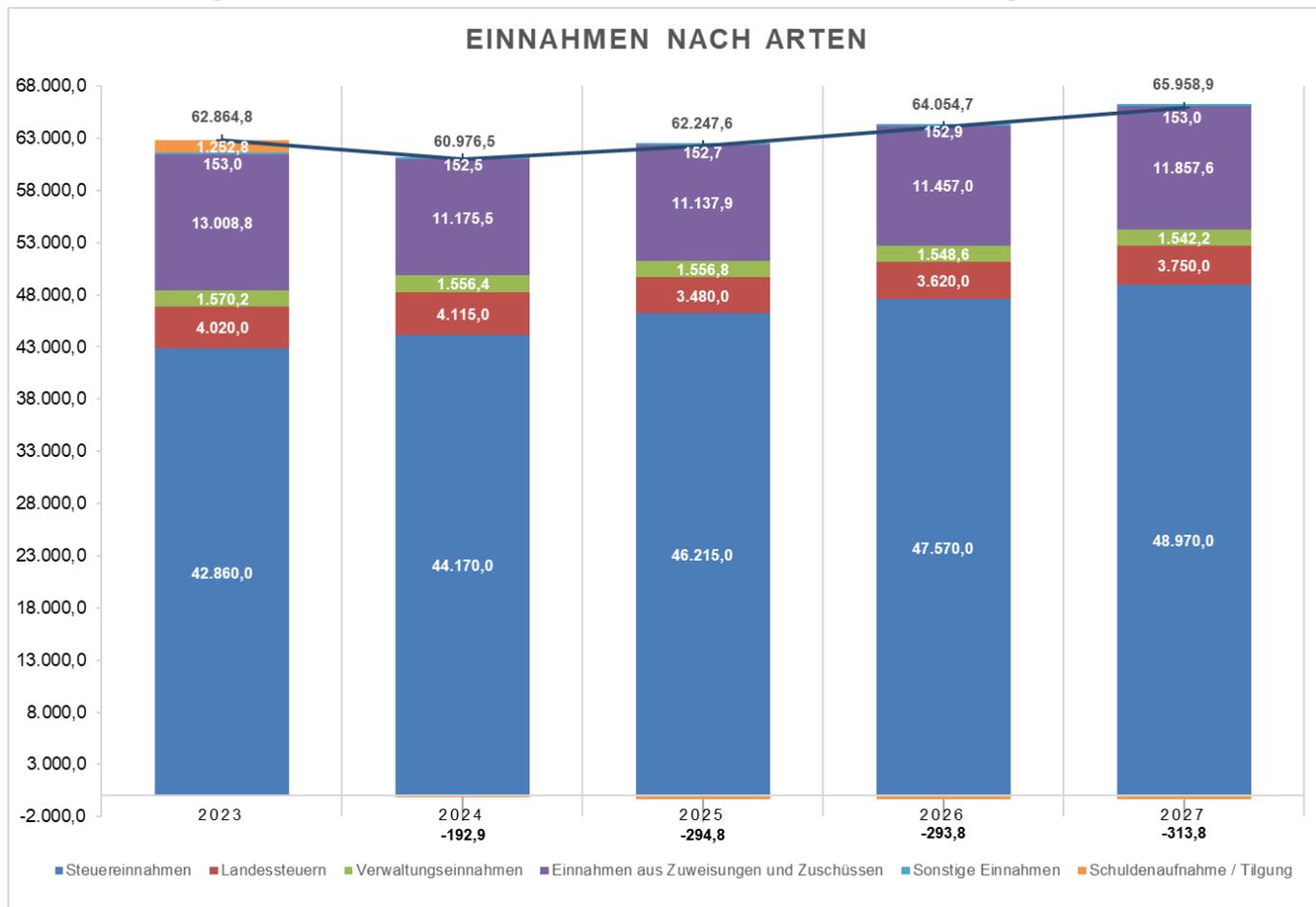


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Einnahmen nach Arten
- in Prozent -

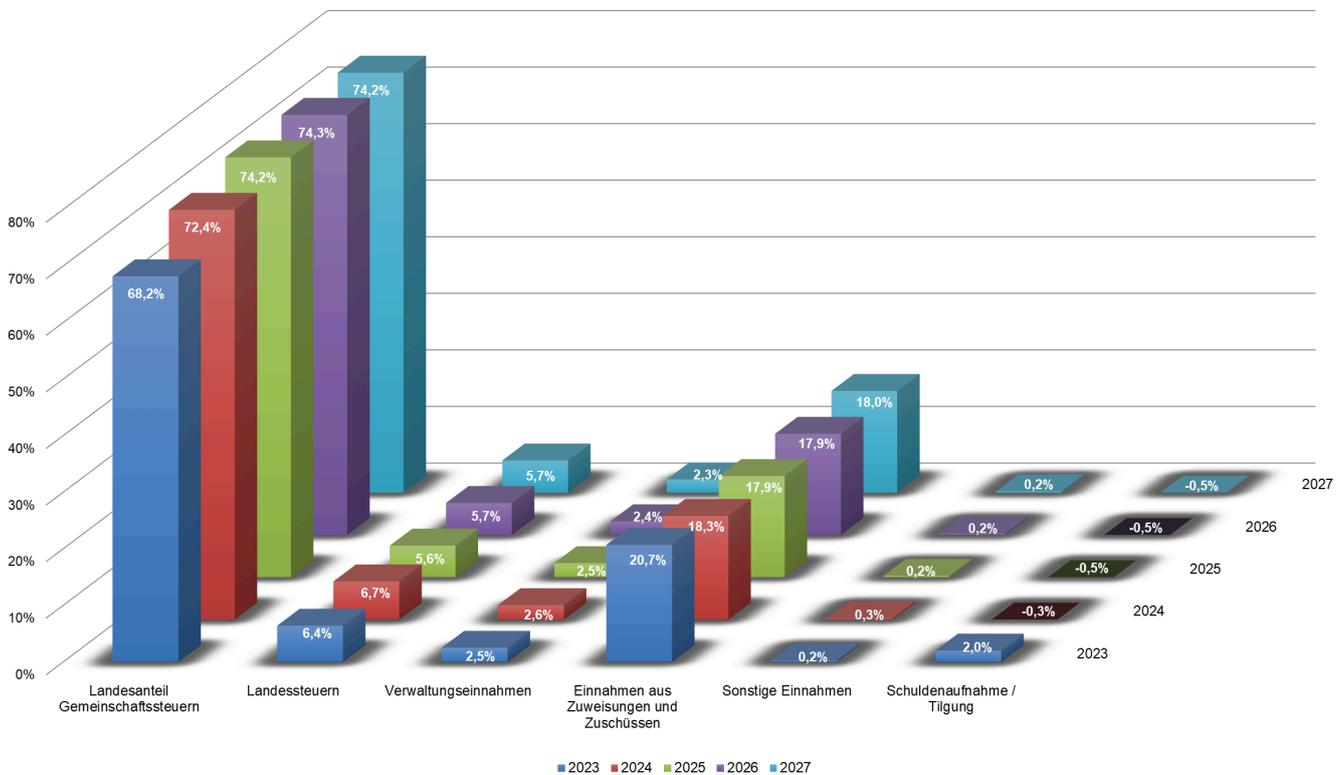


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

2.1 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend den Haushaltsansätzen dargestellt. Diese basieren auf der Grundlage der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2022 und für die Jahre 2025 bis 2027 auf der Grundlage der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2023. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2024 sind nach dem Vorsichtsprinzip noch auf 3 Prozent begrenzt. Damit werden neben der insgesamt volatilen gesamtwirtschaftlichen Lage insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2023 bis 2027 entwickeln sich wie folgt ¹⁾:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Brutto	46.880	48.285	49.695	51.190	52.720
Netto	36.802	37.551	39.590	40.762	41.921

¹⁾ Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor kommunalem Finanzausgleich; Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach kommunalem Finanzausgleich.

2.2 Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. Neben Sonderabgaben handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, wie des Bundes, sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt damit direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Dieser Anteil der Einnahmen von dritter Seite bzw. der zweckgebundenen Einnahmen liegt im Planungszeitraum bei rund 16 Prozent der Gesamteinnahmen.

2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung

Im Doppelhaushalt 2023/2024 ist im Jahr 2023 eine zulässige Nettokreditaufnahme von 1.252,8 Mio. Euro und im Jahr 2024 eine Nettotilgung von 192,9 Mio. Euro vorgesehen. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2023/2024 deutlich eingetrübten Konjunkturaussichten ermöglichten insbesondere im Jahr 2023 den genannten Verschuldungsspielraum. Ab 2024 beginnt der Tilgungszeitraum von 25 Jahren für die Corona-bedingten Notkredite mit einer Tilgung in Höhe von 325,6 Mio. Euro pro Jahr. Durch die Sondertilgung von 942 Mio. Euro im Jahr 2022 verkürzt sich der Tilgungszeitraum entsprechend um 3 Jahre. Diese Kreditaufnahme resultiert aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBI. Nr. 23 vom 29.07.2021, S. 659).

Ab 2025 ist auf der Grundlage von Artikel 84 Landesverfassung der weitere Abbaupfad in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Für 2025 ist eine Tilgung von 294,8 Mio. Euro, für 2026 von 293,9 Mio. Euro und für 2027 von 313,8 Mio. Euro eingeplant (vgl. auch Ziffer 3.3.2).

3. Ausgaben

Entlang der Haushaltsjahre 2023 bis 2024 entwickeln sich die Gesamtausgaben in der mittelfristigen Betrachtung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	62.864,8	60.976,5	66.015,3	67.575,1	69.236,3
davon (bislang) nicht durch Einnahmen gedeckt (Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf)	0,0	0,0	-3.767,7	-3.520,4	-3.277,4
Gesamtausgaben	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9

Die geopolitische Situation hat sich gegenüber der Lage bei der Aufstellung des Haushalts 2023/2024 nur wenig verändert. Daher liegt der Fokus noch immer auf der Bewältigung der multiplen Krisenlagen.

Die bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 erwarteten Inflations- und Energiepreissrisiken sind geringer ausgefallen als vermutet. Zudem ist die Inflation seit dem Frühjahr 2023 rückläufig. Die Teuerungsrate liegt im Januar 2024 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat bei 3,2% ²⁾.

In den Ausgaben bildet sich zudem die nach wie vor hohe Zahl an geflüchteten Menschen ab. Es ist davon auszugehen, dass diese auch im Jahr 2024 auf hohem Niveau bleiben wird. Entsprechende Auswirkungen ergeben sich daher in allen Aufgabenbereichen (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung, Anschlussunterbringung, Integration, Schulbildung, Ausländerrecht sowie IT) sowie auf allen Verwaltungsebenen. Zum einen ist der Umfang der bereits vorhandenen Aufgaben gestiegen und zum anderen sind teils ganz neue Aufgabenbereiche hinzugekommen. Zur Absicherung dieser Finanzierungsrisiken besteht nach wie vor die Möglichkeit, Mittel aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zu entnehmen.

Wichtig ist mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit auch die Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) von 117 Mio. Euro in 2023/2024, diese sichert die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben ab und wird auch in 2025 noch fortgeführt.

Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie in 2021 aufgelegten Rücklage "Zukunftsland BW", mit ihrer Zielrichtung gestärkt aus der Pandemie hervorzugehen, gilt bis 2025 noch in den Bereichen

- Gesundheitsstandort Baden-Württemberg,
- BW Invest,
- Transformation, Klimaschutz und Mobilität,
- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz,

zur gezielten Projektförderung. Sie stellen keine strukturellen Belastungen für den Landeshaushalt dar, entfalten jedoch große innovative Wirkung.

²⁾ Quelle Statistisches Landesamt Baden-Württemberg - Verbraucherpreisindex im Februar 2024 für Baden-Württemberg

Damit ergibt sich in der mittelfristigen Planung folgende Aufteilung nach Ausgabenarten, wobei sich der Haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf im verminderten Planungswert der Position "Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcken" auswirkt - auf Grundlage des formalen Volumens:

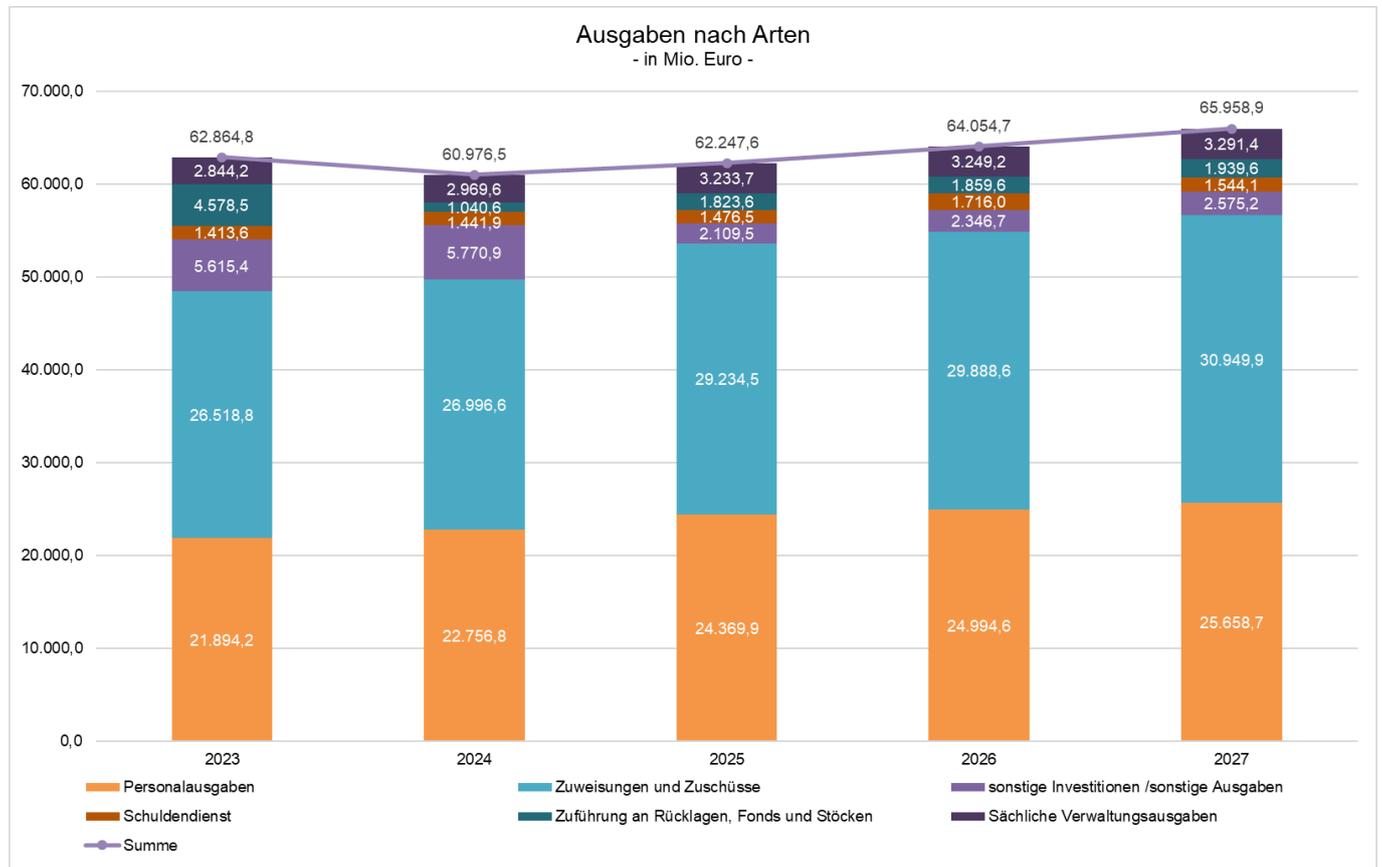


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

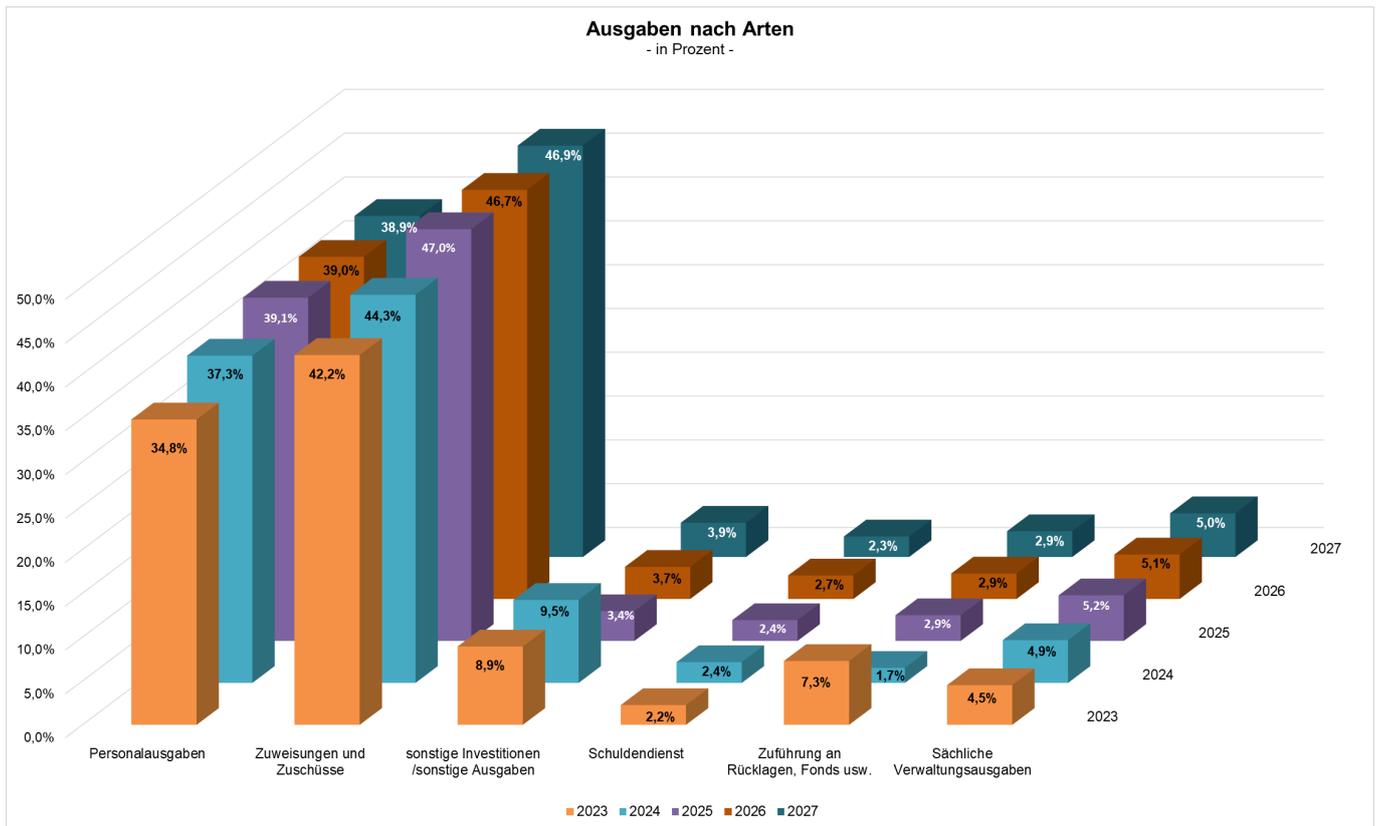


Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Personalausgaben	21.894,2	22.756,8	24.369,9	24.994,6	25.658,7

Die Personalausgaben sind gegenüber der letzten Mifri leicht angestiegen. Die Veränderung ist auf den Stellenaufwuchs, der Annahme eines ähnlichen Tarifabschlusses wie dem von Bund und Kommunen sowie die hinterlegte Steigerungsrate von nunmehr 2,6 Prozent aus dem 5-jährigen Mittel der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor Baden-Württemberg zurückzuführen. Die Personalausgaben nehmen 37 Prozent des Planungsvolumens in den Jahren 2025 bis 2027 ein und wirken strukturell. Dadurch schränken sie die Flexibilität der künftigen Planungen erheblich ein.

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von 9. Dezember 2023 konnte zwar nicht konkret in der Mifri 2023 - 2027 einfließen, allerdings wurde für die Kalkulation der Personalausgaben die Annahme eines entsprechenden Tarifabschlusses wie für die Beschäftigten von Bund und Kommunen zugrunde gelegt.

Die Beihilfeausgaben waren in den letzten fünf Jahren Corona-bedingt starken Schwankungen ausgesetzt. Im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 sind die Beihilfeausgaben für die aktiven Bediensteten im Mittel um 5,0 Prozent angestiegen. Dies wurde in den Finanzplanungsjahren berücksichtigt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben in der Mittelfrist sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

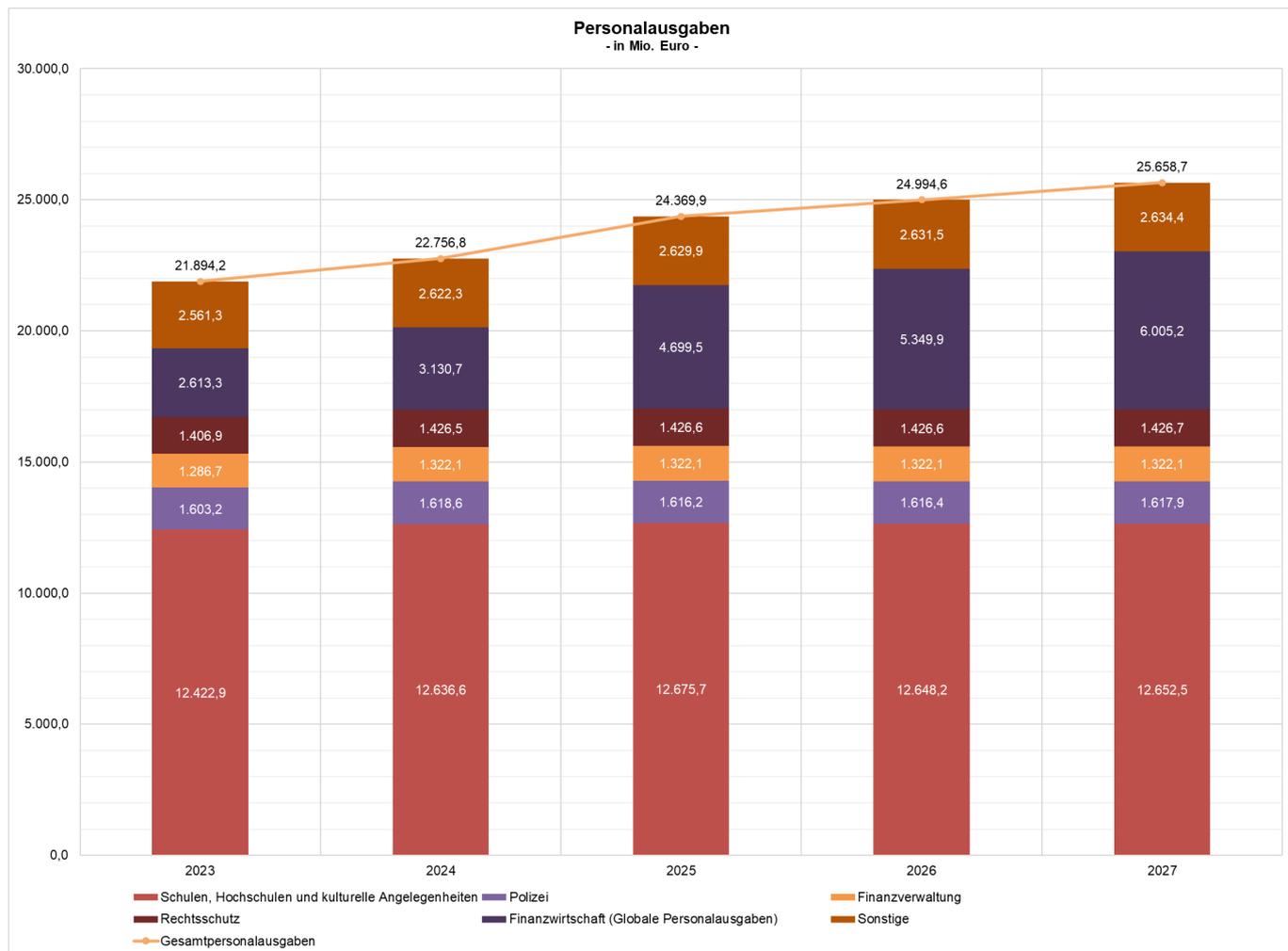


Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

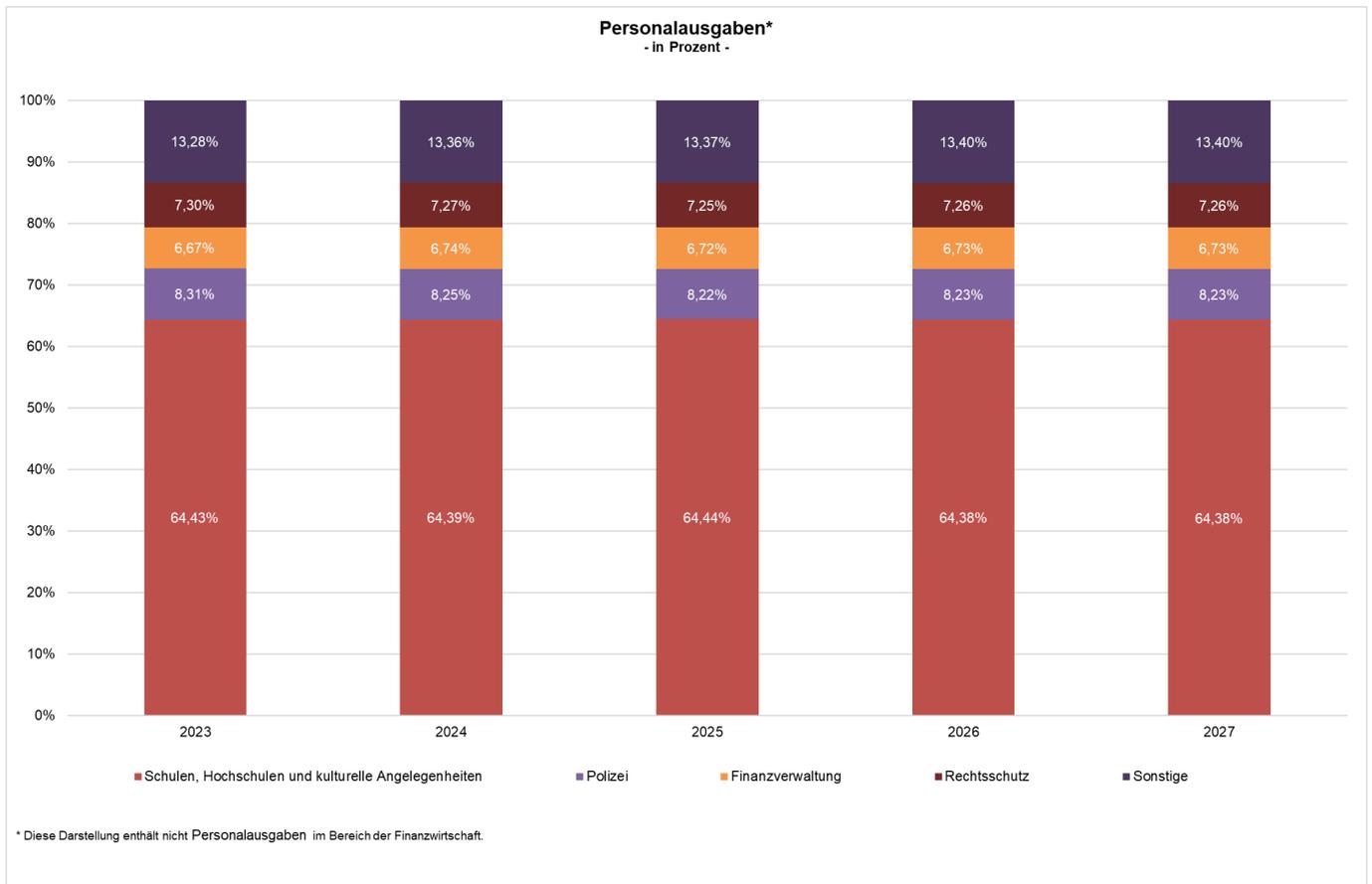


Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2 Sachausgaben

3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2023 bis 2027 ist der überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
- Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2024 sowie der voraussichtlichen Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren sowie aus den Haushaltsjahren 2023/2024. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutende Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:

- Auslagen in Rechtssachen
- Flüchtlingsaufnahme
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:

- Kommunaler Finanzausgleich
- Privatschulförderung
- Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
- Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:

- Zinsausgaben
- Flüchtlingsaufnahme
- Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
- Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
- Große Schienenverkehrsprojekte
- überregionale Forschungsförderung
- Hochschulfinanzierungsvereinbarung II

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementär-mittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nichtzwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des Kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel zur Betriebskostenförderung im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlichen Personennahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020/Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG
- Bundeszuweisung zur Förderung der Großforschungsaufgabe des Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst. Der Anteil der globalen Minderausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt bei rund 0,7 Prozent des formalen Haushaltsvolumens.

Entsprechend der Bindungswirkung von Ausgaben lassen sich nachstehende Kategorien bilden:

Kategorie 1 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach

Kategorie 2 - Durchlaufende Mittel bzw. zweckgebundene Mittel

Kategorie 3 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde nach

Kategorie 4 - Personalausgaben

Kategorie 5 - Nicht zwangsläufige Ausgaben

Hieraus ergibt sich, dass die Handlungsspielräume begrenzt sind, da die zwangsläufigen Ausgaben in den Kategorien 1 bis 3 im Finanzplanungszeitraum bei 60 Prozent liegen. Der Anteil der Personalausgaben beträgt 37 Prozent und die nicht zwangsläufigen Ausgaben liegen anteilig bei 3 Prozent.

Die starke Bindung der Mittel wird auch aus nachstehendem Schaubild ersichtlich:

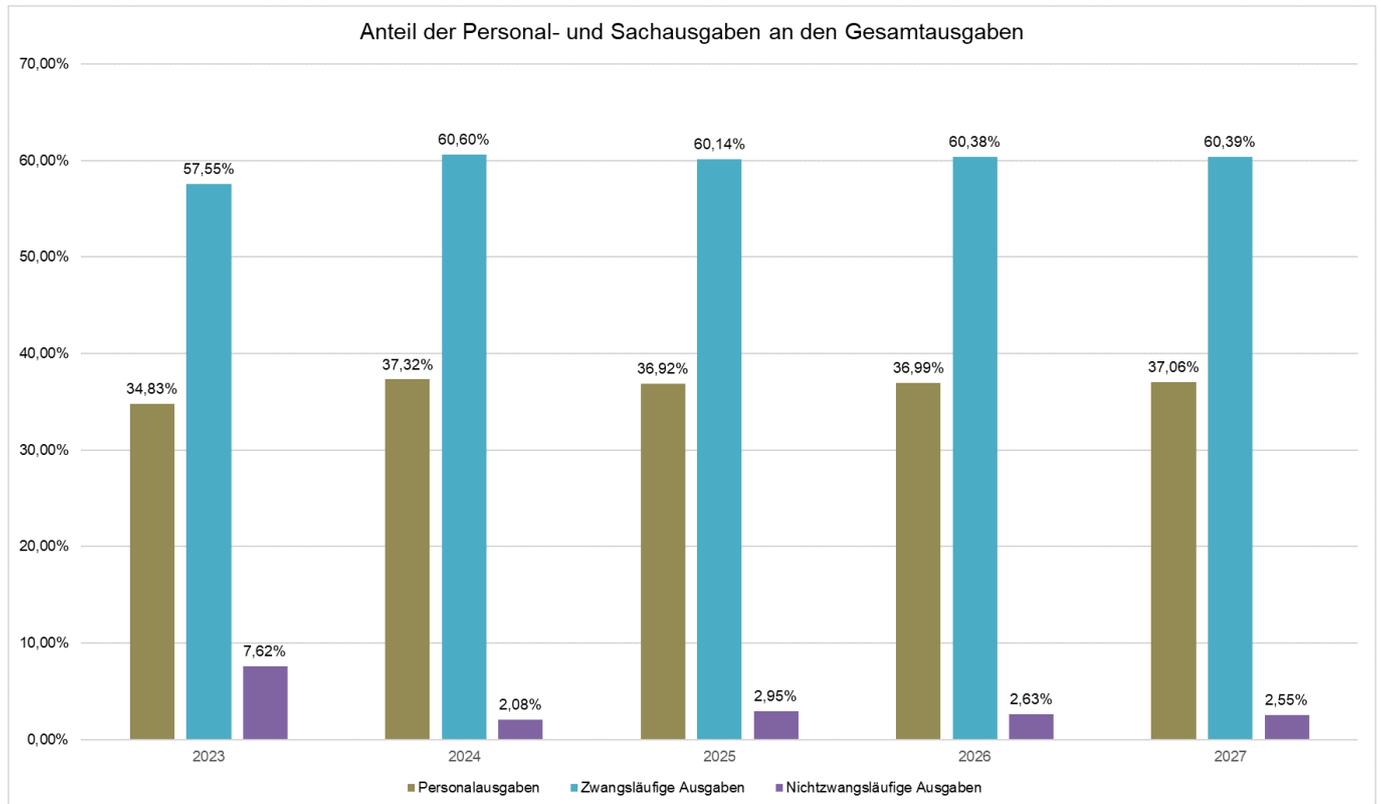


Abbildung 12: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg [geplante Gesamtausgaben ohne hauswirtschaftlichen Handlungsbedarf]

3.2.2 Zinsausgaben

Die Planung für Zinsausgaben sieht folgende Entwicklung vor:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.396,2	1.428,2	1.455,8	1.699,1	1.529,0

Die Prognose der Zinsausgaben orientiert sich grundsätzlich an den Forward-Zinsen für zehnjährige Landesschatzanweisungen. Um eine erneute Verschlechterung der Konditionen abzudecken, sind Risikoaufschläge enthalten. Bei der Schätzung des Kreditaufnahmebedarfs wird konservativ von einem Abfluss von Rücklagen und Ausgaberesten und entsprechendem Finanzierungsbedarf ausgegangen.

Im erhöhten Ansatz für das Jahr 2026 sind letztmalig Zinsausgaben für einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von rund 112,0 Mio. Euro für ein strukturiertes Darlehen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bei 2,4 Prozent und steigt im Finanzplanungsjahr 2026 einmalig auf 2,7 Prozent aufgrund des Zinssammlers, um dann in 2027 wieder auf 2,4 Prozent abzusinken. Die Zinsausgaben-Steuerquote ³⁾ liegt im Zeitraum 2023 und 2024 bei 3,0 Prozent und sinkt im Jahr 2025 leicht auf 2,9 Prozent, um dann im Jahr 2026 auf 3,3 Prozent anzusteigen. In 2027 sinkt die Quote wieder auf 2,9 Prozent. Grund für die Schwankungen ist die kumulierte Zinsfälligkeit.

3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen

3.3.1 Implizite Verschuldung

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt hat der Landeshaushalt auch die Lasten impliziter Schulden zu tragen. Hierunter fallen im Wesentlichen die Versorgungsverpflichtungen und der Sanierungsstau bei öffentlichem Vermögen, insbesondere bei Straßen und Gebäuden. Werden diese Lasten nicht verringert, so führen sie zu stetig wachsenden Belastungen in künftigen Haushaltsjahren und gefährden damit auch das konstante Einhalten der Schuldenbremse.

Der Haushaltsgesetzgeber hat deshalb in der Vergangenheit verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzuwirken.

3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen von 150.176 zum Stichtag 31.12.2023 bis zum Jahr 2060 auf voraussichtlich rd. 167.000 erhöhen, so dass auch die Versorgungsverpflichtungen entsprechend zunehmen werden. Die Bewältigung des Anstiegs der Versorgungsausgaben ist damit eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik.

Die Vorausberechnungen im Versorgungsbericht 2019 gehen von folgender Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen aus, wobei die tatsächliche Zahl der Versorgungsempfänger/-innen zum Jahresende 2023 die Hochrechnung bereits um 2.622 übersteigt. Der Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode wird eine Fortschreibung der Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 enthalten und die beschriebene Entwicklung abbilden und weiterentwickeln.

³⁾ Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

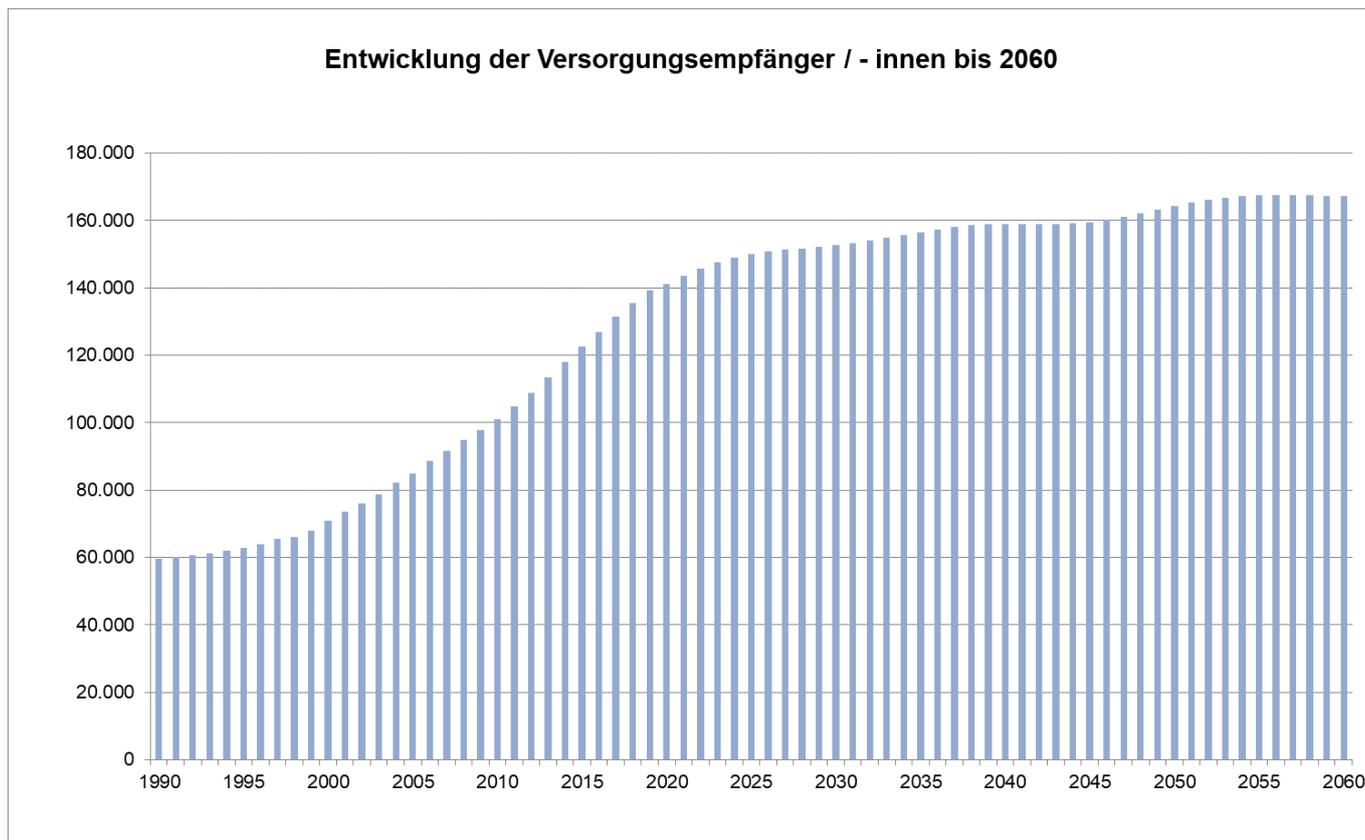


Abbildung 13: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. Nr. 19 vom 22.11.2010, S. 793, 826ff) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31.12.2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2023 bei rund 4,5 Mrd. Euro.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde, wie die Versorgungsrücklage, als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen dürfte seit dem Jahr 2020 ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 wurden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Seit dem Jahr 2020 wird die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle erhöht. Zusätzlich werden grundsätzlich unabhängig von der Stellenbeset-

zung 3.000 Euro p. a. für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle dem Versorgungsfonds zugeführt.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2023 bei rund 6,9 Mrd. Euro. Unter Berücksichtigung aller Zuführungen und der voraussichtlichen Anlagerendite ist zum Jahresende 2027 mit einem Volumen von 11,0 Mrd. Euro zu rechnen.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Zuführung Versorgungsfonds	725,6	768,5	822,0	862,0	892,0

Im Staatshaushaltsplan 2023/2024 sowie im Mifri-Planungszeitraum sind keine Entnahmen aus dem Versorgungsfonds vorgesehen. Entnahmen wären gemäß § 5 Versorgungsfondsgesetz gesetzlich zu regeln und dürften auch nur schrittweise erfolgen und ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes verwendet werden.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage erfolgt derzeit in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Beim Versorgungsfonds erfolgte die erste Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit in den Jahren 2019 und 2020. Im Jahr 2023 ist das Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg im Landtag beschlossen worden. Die gesetzlichen Vorgaben gelten für alle Finanzanlagen des Landes und orientieren sich an dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und der EU-Taxonomie.

Insgesamt kann bis zum Jahresende 2027 mit einem Vorsorgevolumen von bis zu 17,0 Mrd. Euro gerechnet werden.

3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau

Zum sukzessiven Abbau der impliziten Verschuldung wurden die Steuermehreinnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 teils zum Abbau des Sanierungsstaus einer Rücklage zugeführt. Hieraus werden ausschließlich investive Maßnahmen finanziert, die den Sanierungsstau abbauen und klaren Maßgaben unterliegen. Es handelt sich z. B. um Maßnahmen zum Erhalt und zur Sanierung von Landesstraßen und Brücken oder um die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes. Die Rücklage hat zum Stand 31. Dezember 2023 ein Volumen von rd. 618,5 Mio. Euro und ist bereits vollständig mit konkreten Maßnahmen hinterlegt.

3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung

In der aktuellen Finanzplanung 2023 bis 2027 ergibt sich für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung gemäß § 4 Absätze 1 und 15 Staatshaushaltsgesetz 2023/2024. Die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023 weist in der Mittelfrist eine leichte Unterauslastung der Volkswirtschaft aus. Die daraus resultierenden Konjunkturkomponenten sowie die jährliche Tilgungstranche ab dem Jahr 2024 in Höhe von 325,6 Mio. Euro, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (GBI. Nr. 23 vom 29.07.2021, S. 659) ergibt, sind in den Beträgen enthalten.

Insgesamt stellt sich die zulässige Nettokreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung im Planungszeitraum wie folgt dar:

Mio. Euro	2023*	2024*	2025**	2026**	2027**
Rechnerisch zulässige Kreditaufnahme (+) und Tilgungsverpflichtung (-)	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,9	-313,8
Veranschlagte bzw. geplante Netto-Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-)	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,9	-313,8

* Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022

** Basis Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11.10.2023

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung ist insbesondere die Konjunkturkomponente, die mit dem sogenannten Produktionslückenverfahren berechnet wird. Grundlage ist das Produktionspotenzial, also die Entwicklung des BIP bei Normalauslastung (ohne inflationäre Verspannungen) der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten. Die Produktionslücke misst Abweichungen des erwarteten BIP vom Produktionspotenzial und kennzeichnet somit eine Über- oder Unterauslastung der Volkswirtschaft. Die Konjunkturkomponente für Baden-Württemberg ergibt sich dann aus der Produktionslücke sowie dem Steueranteil des Landes und der Reaktion des Budgetsaldos auf Konjunkturschwankungen (Budgetsemielastizität).

Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote (also der prozentuale Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben) für Baden-Württemberg ist im Zeitraum 2018 bis 2027 ab 2020 von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine geprägt. In der mittleren Frist der Jahre 2025 bis 2027 beläuft sich die Nettotilgung auf bis zu -0,5 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben.

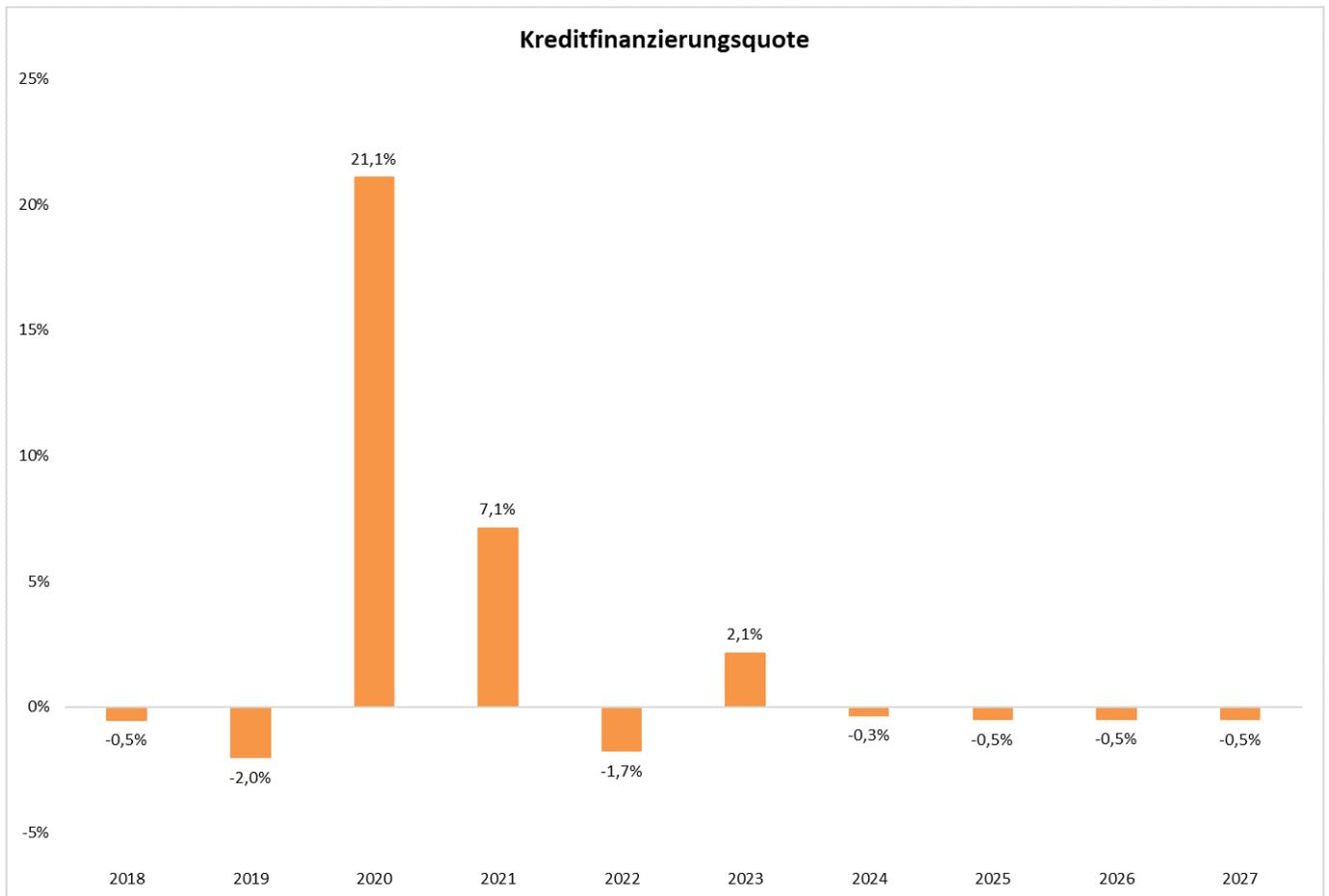


Abbildung 14: Kreditfinanzierungsquote 2018 - 2027 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.3.3 Investive Maßnahmen

Im Mifri-Zeitraum sehen die Planungen für die Jahre 2023 bis 2027 folgende investive Maßnahmen vor:

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
investive Maßnahmen	6.463,8	6.643,9	6.759,1	6.767,0	6.762,3

Zu den investiven Maßnahmen zählen, neben den Baumaßnahmen, Investitionen und Investitionszuschüssen, auch die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Schwerpunkte sind die Investitionszuschüsse an die Kommunen sowie Landesbetriebe und sonstige Zuschussempfänger.

Landesseitig sind originäre Sachinvestitionen mit einem Anteil von 2 Prozent der Gesamtausgaben vorwiegend für den Erwerb von Dienstfahrzeugen, Beschaffungen für Einsatz- und Spezialtechnik (u.a. Kriminaltechnik), Schutzausrüstung sowie allgemein für die Ausstattung von Landesdienststellen vorgesehen.

Vergleicht man die Sachinvestitionen im Mifri-Zeitraum mit dem Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich folgendes Bild:

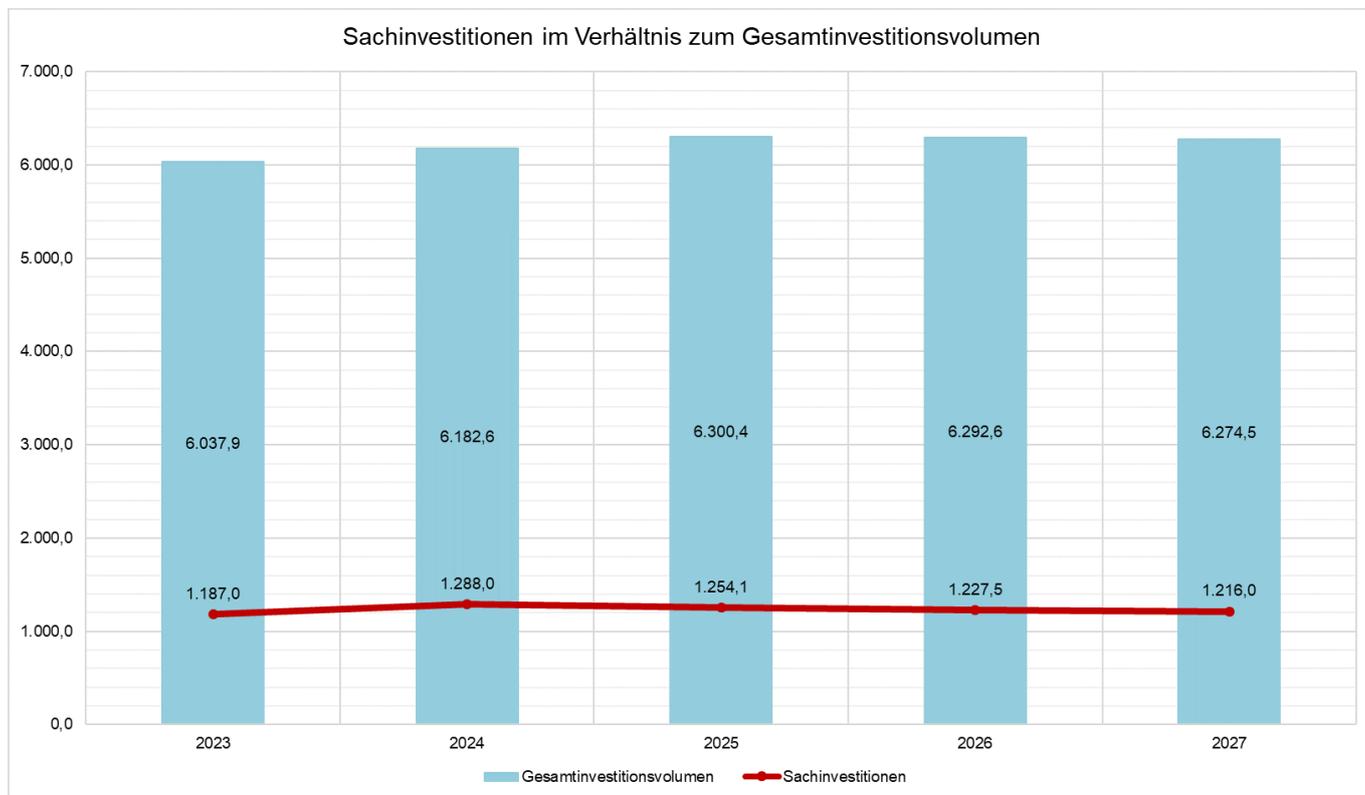


Abbildung 15: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

4. Ausblick

Die andauernden Auswirkungen multipler Krisen, die stagnierende Konjunktur und damit auch zu erwartenden stagnierenden Steuereinnahmen schränken angesichts des aufgezeigten haushaltspolitischen Handlungsbedarfes die finanziellen Spielräume bei zukünftigen Haushaltsaufstellungen ein. In der Mittelfrist schlägt sich dies auch im Vergleich prognostizierter Steuereinnahmen einerseits und strukturell zu finanzierenden Personalausgaben und sonstigen zwangsläufigen Ausgaben andererseits nieder.

Für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 ist deshalb eine klare Schwerpunktsetzung geboten. Strukturell wirkende Ausgaben müssen angesichts dieser Lage möglichst vermieden werden.

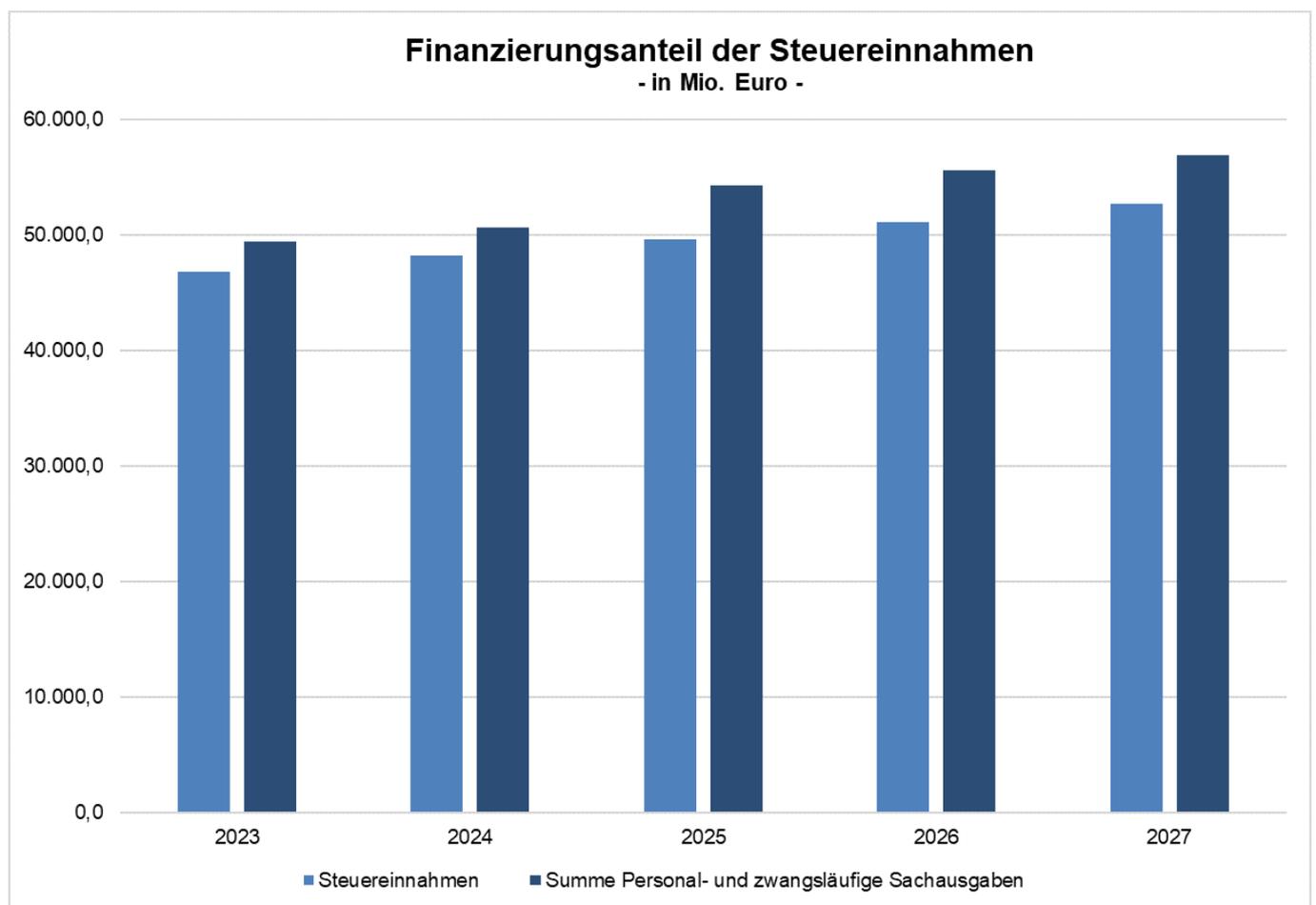


Abbildung 16: Anteil prognostizierter Personalausgaben und zwangsläufiger Ausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [prozentuale Darstellung]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Tabellenverzeichnis

	Seite
Übersicht 1 - Mittelfristige Finanzplanung Gesamtplan	35
Übersicht 2 - Gliederung Einnahmen und Ausgaben nach Arten	36
Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten	37
Übersicht 4 - Übersicht über die wichtigsten Eckdaten	41
Übersicht 5 - Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2023 - 2027	42

Übersicht 1

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2023 bis 2027

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	46.880,0	48.285,0	49.695,0	51.190,0	52.720,0
2. Übrige Einnahmen	14.732,0	12.884,4	12.847,4	13.158,5	13.552,8
3. Netto-Kreditaufnahme*	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,8	-313,8
4. Gesamteinnahmen	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	21.894,2	22.756,8	24.369,9	24.994,6	25.658,7
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.880,5	1.896,0	2.877,6	2.850,8	3.055,1
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	15.717,2	15.919,4	16.495,4	16.993,6	17.574,0
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	9.960,6	10.163,2	10.561,2	10.848,0	10.703,5
> davon <i>Schuldendienst</i>	1.396,2	1.428,2	1.455,8	1.699,1	1.529,0
2.2 Durchlaufende Mittel	8.619,6	8.974,0	9.765,7	10.110,0	10.477,1
Zusammen:	36.177,9	36.952,6	39.699,8	40.802,4	41.809,6
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	5.240,1	1.710,0	2.404,7	2.236,0	2.226,5
./i. All. Globale Minderausgabe	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./i. Sonstige spezielle GMAs	-437,4	-432,9	-449,1	-447,9	-448,6
Es verbleiben somit	4.792,7	1.267,1	1.945,6	1.778,1	1.768,0
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	40.970,6	38.219,7	41.645,5	42.580,5	43.577,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-3.767,7	-3.520,4	-3.277,4
2.6 Verbleibende Sachausgaben	40.970,6	38.219,7	37.877,8	39.060,1	40.300,2
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
4. Bereinigte Gesamtausgaben**	58.274,7	59.924,7	60.413,1	62.184,5	64.008,7

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus (-) ausgewiesen; Kreditemächtigung / Tilgungsverpflichtungen aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO. Kreditemächtigung / Tilgungsverpflichtungen in 2023 und 2024 auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022 und für 2025 bis 2027 auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11.10.2023.
Kreditemächtigung 2023: 1.252,8 Mio. Euro; Tilgungsverpflichtung 2024: -192,9 Mio. Euro;
Tilgungsverpflichtung 2025: -294,8 Mio. Euro; Tilgungsverpflichtung 2026: -293,8 Mio. Euro;
Tilgungsverpflichtung 2027: -313,8 Mio. Euro.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

- in Mio. Euro -

Bezeichnung	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
I. Einnahmen					
1. Steuern	46.880,0	48.285,0	49.695,0	51.190,0	52.720,0
2. Einnahmen vom Bund	4.245,6	4.407,1	4.910,8	5.026,4	5.170,1
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,8	-313,8
4. Übrige Einnahmen	10.486,3	8.477,3	7.936,6	8.132,1	8.382,7
Gesamteinnahmen	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	21.894,2	22.756,8	24.369,9	24.994,6	25.658,7
2. Sächliche Verwaltungsausgaben*	2.844,2	2.969,6	3.233,7	3.249,2	3.291,4
3. Schuldendienst	1.413,6	1.441,9	1.476,5	1.716,0	1.544,1
3.1 Zinsen	1.396,2	1.428,2	1.460,2	1.703,3	1.533,2
3.2 Tilgungen	17,4	13,7	16,3	12,7	10,9
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	26.518,8	26.996,6	29.234,5	29.888,6	30.949,9
5. Investitionsausgaben	6.037,9	6.182,6	6.300,4	6.292,6	6.274,5
6. Besondere Finanzierungsausgaben**	4.156,1	628,9	-2.367,3	-2.086,3	-1.759,6
Gesamtausgaben	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
Bereinigte Gesamtausgaben	58.274,7	59.924,7	60.413,1	62.184,5	64.008,7
III. Nachrichtlich:					
Bruttokreditaufnahme	29.786,5	32.361,7	27.846,2	23.633,1	19.991,4

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, der Hochschulfinanzierungsverträge und Solidarpakte, die in der Übersicht 1 jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mit enthalten sind.

** Werte der Planungsjahre einschließlich noch zu schließender Deckungslücken.

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates -

- in Mio Euro -

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
I. Einnahmen						
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)						
11 Steuern	011-069	46.880,0	48.285,0	49.695,0	51.190,0	52.720,0
12 Steuerähnliche Abgaben	090-099	153,0	152,5	152,7	152,9	153,0
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	120-129	298,9	284,0	283,9	283,8	283,6
14 Zinseinnahmen						
141 vom öffentlichen Bereich						
1411 Bund	151					
1412 Länder	152					
1413 Gemeinden und Gemeindeverbände	153					
1414 Zweckverbände	157					
1415 vom sonstigen öffentlichen Bereich	154, 156					
142 von anderen Bereichen	161-169	0,5	0,5	0,9	0,8	0,7
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)						
151 vom öffentlichen Bereich						
1511 vom Bund	211, 231	3.753,9	3.880,9	4.316,4	4.342,7	4.428,7
1512 Länderfinanzausgleich	212					
1513 sonstige von Ländern	232	45,9	45,3	45,3	45,4	45,4
1514 Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	5.389,7	5.635,5	5.924,8	6.181,9	6.449,1
1515 Zweckverbände	217, 237					
1516 Sozialversicherungsträger	216, 235-236	3,2	3,1	2,9	2,9	2,9
1517 vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234					
152 von anderen Bereichen	112, 270-289	266,0	273,4	273,5	273,6	273,6
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich						
1611 Bund	221					
1612 Länder	222					
1613 vom sonstigen öffentlichen Bereich	223-227					
162 von anderen Bereichen	260-269	474,9	483,5	465,9	465,9	465,9
17 Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	915,4	915,3	912,9	908,8	904,7
172 Sonstige Einnahmen	119	123,7	123,7	123,6	123,6	123,4
Summe lfd. Einnahmen		58.305,1	60.082,7	62.197,8	63.972,3	65.851,0
2. Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Veräußerung von Sachvermögen	131-132, 135	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich						
2211 Bund	331	491,7	526,3	594,4	683,7	741,4
2212 Länder	332					

Einnahme- bzw. Ausgabeart		Gruppierungsnummer	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
2214	Sozialversicherungsträger	336					
2215	vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337					
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	340-349	249,0	191,7	197,0	195,2	207,2
223	Sonstige Vermögensübertragungen						
2231	vom Bund	291					
2232	von Ländern	292					
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbände	293					
2234	von anderen Bereichen	297-299					
23	Darlehensrückflüsse						
231	vom öffentlichen Bereich						
2311	Bund	171					
2312	Länder	172					
2313	Gemeinden und Gemeindeverbände	173					
2314	Zweckverbände	177					
2315	Sonstige	174, 176					
232	von anderen Bereichen						
2321	Sonstige im Inland	141, 181-182	39,5	35,8	38,3	34,3	32,5
2322	Ausland	146, 186					
24	Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134					
25	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251	Bund	311					
252	Länder	312					
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313					
254	Sonstige	314, 317					
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung			782,1	755,8	831,7	915,1	983,1
3	Globale Mehr-/ Mindereinnahmen						
31	Globale Mehreinnahmen	371	308,6	169,7	91,8	98,3	
32	Globale Mindereinnahmen	372	-830,0	-1.185,0	-634,0	-649,0	-573,0
4	Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		58.565,7	59.823,1	62.487,2	64.336,8	66.261,0
5	Besondere Finanzierungsvorgänge						
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,8	-313,8
52	Entnahme aus Rücklagen	350-359	43,2	43,2	43,2		
53	Überschüsse aus Vorjahren	360-369	2.990,3	1.291,1			
6	Zu- und Absetzungen						
61	./ Schätzung für Leertitel						
62	./ Sonderhaushalte						
63	./ Bruttostellungen						
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	12,7	12,0	12,0	11,7	11,7
7	Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
II. Ausgaben							
1	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11 -15)						
11	Personalausgaben	400-499	21.894,2	22.756,8	24.369,9	24.994,6	25.658,7
12	Laufender Sachaufwand						
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	2.844,2	2.969,6	3.233,7	3.249,2	3.291,4
122	Erstattung an andere Bereiche	670-679	253,5	122,1	116,9	120,9	123,1
123	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	207,1	209,1	195,8	187,4	180,1
13	Zinsausgaben						
131	an öffentlichen Bereich						

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
1311 Bund	561			0,4	0,3	0,2
1312 Sondervermögen	564					
1313 sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567			4,0	4,0	4,0
132 an andere Bereich						
1321 für Ausgleichsforderungen	573					
1322 für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.396,2	1.428,2	1.455,8	1.699,1	1.529,0
1323 an Sozialversicherungsträger	572					
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141 an öffentlichen Bereich						
1411 Bund	611, 631	68,5	78,7	78,2	78,7	78,7
1412 Länderfinanzausgleich	612					
1413 Sonstige an Länder	632	92,9	93,5	105,4	110,6	113,4
1414 Allgemeine Finanzzuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	11.710,4	12.210,5	12.663,1	13.139,3	13.659,6
1415 Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	4.782,1	4.534,9	5.470,5	5.437,2	5.643,6
1416 Sondervermögen	614, 634	67,6	72,3	71,0	77,3	82,7
1417 Zweckverbände	617, 637	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1418 Sozialversicherungsträger	616, 636	4,7	4,8	5,0	5,0	5,0
142 an andere Bereiche						
1422 Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	6.165,0	6.377,6	6.656,1	6.794,5	6.989,9
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	681	903,9	954,5	1.398,7	1.348,4	1.399,2
1424 Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.064,3	2.064,2	2.106,1	2.128,4	2.147,7
1425 Ausland	687-689	9,7	9,7	8,8	8,8	8,8
15 Schuldendiensthilfen						
151 an öffentlichen Bereich						
1511 an Länder	622					
1512 Gemeinden und Gemeindeverbände	623					
1513 an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627					
152 an andere Bereiche						
1521 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5
1522 Sonstige im Inland	663	173,9	249,5	343,7	437,1	503,0
1523 Ausland	666					
Summe lfd. Ausgaben		52.653,1	54.150,9	58.297,9	59.835,4	61.432,9
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)						
21 Sachinvestitionen						
211 Baumaßnahmen	700-799	1.058,2	1.066,0	1.087,8	1.083,6	1.080,1
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	6,6	57,5	3,8	3,8	3,8
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	215,3	188,5	186,4	163,0	155,2
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich						
2211 Länder	882					
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände	883	2.826,9	2.971,0	3.718,4	3.752,3	3.774,5
2213 Zweckverbände	887					
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	890-899	1.756,0	1.724,8	1.129,0	1.115,1	1.086,0
223 Sonstige Vermögensübertragungen						

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt 2023	Haushalt 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
2231 Bund	691					
2232 Länder	692					
2233 Gemeinden und Gemeindeverbände	693					
2234 andere Bereiche	697-699	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Bund	851					
2312 Länder	852					
2313 Gemeinden und Gemeindeverbände	853					
2314 Zweckverbände	857					
2315 an sonstigen öffentlichen Bereich	854, 856					
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863, 870-879	171,6	171,6	171,6	171,6	171,6
2322 Ausland	866					
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839					
25 Schuldentilgungen an öffentlichen Bereich						
251 Bund	581	17,4	13,7	16,3	12,7	10,9
252 Sondervermögen	584					
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587					
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		6.055,6	6.196,7	6.317,0	6.305,6	6.285,7
3 Globale Mehr- und Minderausgaben						
31 Globale Mehrausgaben	971	13,4	20,0	25,0	21,8	26,1
32 Globale Minderausgabe	972	-447,4	-442,9	-459,1	-457,9	-458,6
33 noch bestehende Deckungslücke				-3.767,7	-3.520,4	-3.277,4
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		58.274,7	59.924,7	60.413,1	62.184,5	64.008,7
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
511 Kreditmarktmittel	595					
512 Ausgleichsforderungen	593					
513 Sozialversicherungsträger	592					
514 Sonstige	591, 596					
52 Zuführung an Rücklagen	910-919	4.578,5	1.040,6	1.823,6	1.859,6	1.939,6
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969					
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	11,6	11,1	10,9	10,6	10,6
7 Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen.

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2023	2024	2025 Mifri	2026 Mifri	2027 Mifri
A. Haushaltsansätze in Mio. Euro					
1. EINNAHMEN					
1.1 Gesamteinnahmen	62.865	60.976	62.248	64.055	65.959
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	58.566	59.823	62.487	64.337	66.261
1.3 Steuereinnahmen	46.880	48.285	49.695	51.190	52.720
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	1.253	-193	-295	-294	-314
2. AUSGABEN					
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	62.865	60.976	62.248	64.055	65.959
2.2 Bereinigte Ausgaben ²⁾	58.275	59.925	60.413	62.184	64.009
2.3 Personalausgaben	21.894	22.757	24.370	24.995	25.659
2.4 Investitionen	6.038	6.183	6.300	6.293	6.274
2.5 Schuldendienst	1.414	1.442	1.476	1.716	1.544
-Zinsen	1.396	1.428	1.460	1.703	1.533
-Tilgungen	17	14	16	13	11
3. FINANZIERUNGSSALDO ³⁾	291	-102	2.074	2.152	2.152
B. Veränderungen in v.H.⁴⁾					
1. EINNAHMEN					
1.1 Bereinigte Einnahmen	-8,5	2,1	4,5	3,0	3,0
1.2 Steuereinnahmen	1,0	3,0	2,9	3,0	3,0
2. AUSGABEN					
2.1 Formales Haushaltsvolumen	-4,0	-3,0	2,1	2,9	3,0
2.2 Bereinigte Ausgaben	-3,8	2,8	0,8	2,9	2,9
2.3 Personalausgaben	12,0	3,9	7,1	2,6	2,7
2.4 Investitionen	5,7	2,4	1,9	-0,1	-0,3
2.5 Zinsen	17,0	2,3	2,2	16,7	-10,0
C. Quoten in v. H.⁵⁾					
1. Steuerdeckungsquote	80,4	80,6	82,3	82,3	82,4
2. Personalausgabenquote	37,6	38,0	40,3	40,2	40,1
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁶⁾	46,7	47,1	49,0	48,8	48,7
4. Investitionsquote	10,4	10,3	10,4	10,1	9,8
5. Zinsquote	2,4	2,4	2,4	2,7	2,4
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁷⁾	3,0	3,0	2,9	3,3	2,9
7. Kreditfinanzierungsquote	2,1	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5

- 1) Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.
- 2) Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.
- 3) Ab 2025 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf lt. aktuellem Stand der Mifri 2023 - 2027 für das Jahr 2025 = -3.767,7 Mio. Euro, für 2026 = -3.520,4 Mio. Euro und für 2027 = -3.277,4 Mio. Euro.
- 4) Die Veränderungsdaten im Jahr 2023 wurden auf Basis der Ist-Werte des Jahres 2022 und der Haushaltsansätze des Jahres 2023 berechnet.
- 5) Die Quoten ab dem Jahr 2025 in Bezug auf die bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs rein rechnerische Ergebnisse.
- 6) Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben (Kernhaushalt) im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.
- 7) Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

Übersicht 5

Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2023 - 2027

in Mrd. Euro*	2023	2024	2025	2026	2027
I. Ausgaben	62,865	60,977	66,015	67,575	69,236
<u>nachrichtlich</u>					
Investive Ausgaben	6,464	6,644	6,759	6,767	6,762
Personalausgaben	21,894	22,757	24,370	24,995	25,659
II. Einnahmen	62,865	60,977	62,248	64,055	65,959
<u>nachrichtlich:</u>					
Netto-Steuerereinnahmen	36,802	37,551	39,590	40,762	41,921
Nettokreditaufnahme	1,253	-0,193	-0,295	-0,294	-0,314
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,000	0,000	-3,768	-3,520	-3,277

*Auf Grund der Darstellung in Mrd. Euro kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0
Telefax: (0711) 123-4791
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Druck

Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Druck- und Versandzentrum
Moltkestraße 82.1
76133 Karlsruhe

Gedruckt auf Blauer Engel zertifiziertem Papier.



Bildnachweis

© 14085919 - pixabay

Mehr Informationen auf der Internetseite:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite>

